

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 21.

Kiel, den 6. November.

1919.

Inhalt: 101. Kirchensammlung für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit. — 102. Umwandlung der Spezialkommission in Kulturamt. — 103. Steuerungsgebiete für laufende Kriegsteuerungszulagen. — 104. Hauptregister zum Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. — 105. Einmalige Beschaffungshilfe für Lohnempfänger. — 106. Kirchensammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. — 107. Handreichung für Heimkehrfeiern. — Personalien usw.
Hierzu eine Beilage.



Den Heldentod fürs Vaterland starb am 21. Oktober 1918 Oberleutnant d. R.
im Feldartillerie-Regiment Nr. 45

Pastor Julius Eller

aus Neumünster.

Ehre seinem Andenken!

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. 101. Kirchensammlung für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 25. Oktober 1919.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. November 1918 — R. G. u. B.-Bl. S. 127 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß die Kirchensammlung für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit am 1. Advent (30. November d. J.) in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2200.

D. Dr. Müller.

Nr. 102. Umwandlung der „Spezialkommission“ in „Kulturamt“.

Kiel, den 27. Oktober 1919.

Die Spezialkommission Neumünster ist auf Grund des Gesetzes über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni d. J. vom 1. Oktober 1919 ab in ein „Kulturamt“ umgewandelt worden, das seinen Sitz in Kiel erhält. Die demnächstige Übersiedelung des Kulturamts von Neumünster nach Kiel werden wir, sobald uns darüber Näheres mitgeteilt ist, bekanntgeben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2178.

D. Dr. Müller.

Nr. 103. Steuerungsgebiete für laufende Kriegsteuerungszulagen.

Kiel, den 29. Oktober 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teure Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen (Abschnitt I Ziffer 1 und 4 der Bekanntmachung vom 19. Mai 1919 — R. G. u. B.-Bl. S. 50 —) zu behandeln sind, sind außer den in unseren Bekanntmachungen vom 19. Mai, 15. August, 18. September und 13. Oktober 1919 — R. G. u. B.-Bl. S. 50, 83, 118 u. 125 — angegebenen Orten rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab noch folgende Orte aufgenommen worden: **Eckernförde, Borby und Hadersleben.**

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2213.

D. Dr. Müller.

Nr. 104. Hauptregister zum Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt.

Kiel, den 29. Oktober 1919.

Herr Pastor Brederek in Wanfendorf hat in unserem Auftrage ein die Jahrgänge 1868 bis einschließlich 1916 umfassendes Hauptregister zum Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt hergestellt, welches im Druck zum Preise von 1 Mk. für das Stück von uns abgegeben wird.

Den Herren Kirchenpröpsten (Superintendent) werden wir eine Anzahl von Druckstücken des Registers zur entgeltlichen Abgabe an die amtlichen Stellen unseres Bezirks zugehen lassen.

Wir erwarten, daß jeder Kirchenvorstand für das den Pastoren amtlich zugewiesene Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt je einen Abdruck des Hauptregisters zum Dienstgebrauche anschafft.

Die Herren Kirchenpröpste (Superintendent) ersuchen wir, den Erlös aus dem Verkauf des Registers gesammelt bis Ende Dezember 1919 an die Gesamtsynodalkasse durch Überweisung auf unser Konto bei der Kieler Bank oder auf das Postcheckkonto Hamburg 1404 der Kieler Bank abzuführen, bis zu diesem Zeitpunkte auch etwa nicht verkaufte Druckstücke des Hauptregisters an uns zurückzusenden.

Weitere Abdrucke des Registers können von uns bezogen werden. Der Betrag dafür mit 1 Mk. für das Stück wird, wenn er nicht vorher eingesandt wird, durch Postnachnahme erhoben werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2230.

D. Dr. Müller.

Nr. 105. Einmalige Beschaffungsbeihilfe für Lohnempfänger.

Kiel, den 30. Oktober 1919.

Nachstehend bringen wir einen Erlaß des Finanzministers zur Kenntnis und geben den Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen unseres Aufsichtsbezirks anheim, den bei ihnen beschäftigten Lohnempfängern eine den staatlichen Grundätzen entsprechende Fürsorge zuzuwenden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen keiner Genehmigung.

Eine Berichterstattung wird nicht gefordert.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2206.

D. Dr. Müller.

Abchrift.

Der Finanzminister.
I 20678.

Berlin C 2, den 2. Oktober 1919.

Betrifft: Bewilligung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Lohnempfänger.

1. Die in den Staatsverwaltungen dauernd beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter und sonstigen in einem arbeiter- oder unterbeamtenähnlichen Verhältnis befindlichen Lohnempfänger erhalten nach Maßgabe folgender Bestimmungen eine außerordentliche einmalige Beschaffungsbeihilfe, und zwar:

a) bis zu 400 Mk. für Ledige,

b) bis zu 600 Mk. für Verheiratete und daneben für jedes zu berücksichtigende Kind (vgl. Ziffer 7) bis zu 200 Mk.

In der Regel (vgl. aber Ziffer 2) werden die vorstehend aufgeführten Sätze voll zu zahlen sein. Den Lohnempfängern, die nicht voll beschäftigt werden, ist ein der Beschäftigungsdauer entsprechender Teilbetrag zu zahlen, dessen Höhe zu bestimmen den Anweisungsbehörden überlassen wird. Ob und inwieweit unverheirateten Lohnempfängern unter 21 Jahren eine einmalige Beschaffungsbeihilfe zu bewilligen sein wird, bleibt dem Ermessen der Anweisungsbehörden überlassen; im Falle der Gewährung darf sie den Betrag von 200 Mk. nicht überschreiten.

2. Solchen Lohnempfängern, bei denen die gegenwärtigen Verhältnisse bereits durch die Lohnbemessung als ausgeglichen anzusehen sind, ist die Beschaffungsbeihilfe nicht zu gewähren.

3. Als dauernd beschäftigt sind Lohnempfänger anzusehen, die mindestens 6 Monate ununterbrochen im Reichs- oder Staatsdienst oder bei einer Kriegsorganisation tätig waren.

Auf die sechsmonatige Frist ist eine durch unverschuldete Krankheit eingetretene Unterbrechung anzurechnen, wenn das Dienstverhältnis nicht gekündigt war. Kriegsteilnehmer, die vor ihrer Einberufung zum Heeresdienste im Reichs- oder Staatsdienste oder bei einer Kriegsorganisation beschäftigt waren und die unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienste wieder im Staatsdienste Beschäftigung gefunden haben, kann die frühere Dienstzeit auf die sechsmonatige Frist angerechnet werden.

4. Ledige mit eigenem Hausstand werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Danach gilt, wenn sie mit Angehörigen im Sinne des Reichs-Familienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 59), 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 55) einen gemeinschaftlichen Hausstand führen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung überwiegend unterhalten. Tragen mehrere Ledige zum Unterhalt bei, so ist nur der zu berücksichtigen, der den Gesamtunterhalt überwiegend bestreitet, im Zweifelsfalle der Älteste.

5. Verwitwete oder geschiedene Lohnempfänger sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzuachten.

6. Frauen sind den verheirateten Lohnempfängern mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und zu berücksichtigende Kinder unterhalten. Dasselbe gilt für Frauen, die neben zu berücksichtigenden Kindern auch ihren dauernd erwerbsunfähigen Ehemann unterhalten. Im übrigen sind die Lohnempfängerinnen nach dem Satze für Ledige zu behandeln.

7. Zu berücksichtigen sind eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von dem Lohnempfänger unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen Gründen, die in ihrer Person liegen, einem Erwerbe nicht nachgehen können. Als Berufsausbildung gilt nicht die Beschäftigung im elterlichen Haushalt. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es elterliche Aufwendungen in der Hauptsache entbehrlich macht. Eigenes Einkommen bis zu 30 Mk. monatlich wird regelmäßig nicht zu berücksichtigen sein. Söhne, die militärische Dienste leisten, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Lohnempfänger für sie erhebliche, dauernd wiederkehrende Leistungen geldwerter Natur aufwenden müssen. Dasselbe gilt auch für Söhne, die sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befinden.

Die Bestimmungen im Absatz 1 sind auf uneheliche Kinder entsprechend anzuwenden, jedoch, wenn der Unterhalt von dem Lohnempfänger als Erzeuger gewährt wird, nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und der Unterhalt von ihm in seinem eigenen Hausstande gewährt wird.

8. Wenn Ehemann und Ehefrau im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst beschäftigt sind, wird die Beihilfe nur einmal, und zwar für den Ehemann, gezahlt. Erhält der Ehemann im Gemeindedienst keine Beschaffungsbeihilfe, so tritt hilfsweise Zahlung der Beschaffungsbeihilfe an die im Staatsdienste beschäftigte Ehefrau ein.

9. Die Beihilfe ist in zwei gleichen Teilbeträgen, und zwar der erste Teil sofort, der zweite in der ersten Hälfte des Monats Dezember 1919, zu zahlen.

10. Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen ist für beide Teilzahlungen der 3. September 1919. Später eintretende Änderungen für die Festsetzung der Bezüge bleiben außer Betracht.

Lohnempfänger, denen gegenüber am Stichtage (3. September 1919) die Kündigung oder Entlassung ausgesprochen war oder die vor dem Stichtage von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, wird die Beihilfe nicht gewährt. Der zweite Teilbetrag (vgl. Ziffer 9) ist dann nicht zu zahlen, wenn das Arbeitsverhältnis am 3. Dezember 1919 aufgelöst oder gekündigt ist, oder wenn die Tätigkeit bis zum 3. Dezember 1919 durch andere Gründe als durch Krankheit unterbrochen worden ist.

11. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffungsbeihilfe besteht nicht.

12. Die einmaligen Beschaffungsbeihilfen sind unter besonderem Abschnitt bei den Fonds zu verrechnen, bei denen die Empfangsberechtigten ihren Lohn erhalten.

gez. Dr. Südekum.

An die nachgeordneten Behörden.

Nr. 106. Der letzte Sonntag im Kirchenjahr. Kirchenammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Kiel, den 31. Oktober 1919.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. September 1917 — R. G. = u. V.-Bl. S. 157 — legen wir den Geistlichen unserer Landeskirche ans Herz, am letzten Sonntag des Kirchenjahres, der schon in den meisten Gemeinden dem Gedächtnis der Heimgegangenen gewidmet zu werden pflegt, insonderheit der im Felde Gefallenen zu gedenken. Nachdem die opferreichen Kämpfe ihren Abschluß gefunden haben, auch die Kriegsgefangenen zu einem beträchtlichen Teile heimgekehrt sind, und damit mancher Zweifel, der noch über das Schicksal teurer vermißter Angehöriger bestand, behoben ist, erscheint nunmehr der Zeitpunkt für die Abhaltung einer besonderen Feier gekommen. In dieser sonst so trüben Zeit wird der Trost, den das Evangelium bietet, Balsam sein für wunde Herzen. Aber wie das Evangelium den Sieg über den Tod kündigt, rüstet es uns auch mit Kraft und Mut, die Arbeit anzufassen, daß aus dem Tode, der jetzt unser Volk gefangen hält, neues Leben komme. Je ernster und treuer wir diese Arbeit ansassen, um so mehr ehren wir unsere gefallenen Helden und gehorchen der Mahnung unseres Herrn, welche sonderlich die letzten Sonntage des Kirchenjahres uns nahe legen: Handelt, bis daß ich wiederkomme.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamt-Synodal-Ausschusses bestimmen wir hiermit, daß in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirkes am Gedenktage für die Toten (23. November d. Js.) eine allgemein verbindliche Kirchenammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist. Der Ertrag wird an den Provinzialausschuß der Nationalstiftung für Schleswig-Holstein abgeführt werden.

Zur Empfehlung der Kirchenammlung verweisen wir auf den diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes beigefügten Aufruf der Nationalstiftung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2143/II.

D. Dr. Müller.

Nr. 107. Handreichung für Heimkehrfeiern.

Kiel, den 5. November 1919.

Der Deutsche evangelische Kirchenausschuß teilt uns mit, daß er sämtlichen Pastoren eine von Pfarrer Goehling herausgegebene Druckschrift: „Frei und Daheim“ als Handreichung für Heimkehrfeiern in Kirche und Gemeinde unmittelbar zugesandt hat. Wir entsprechen gern dem

Wünsche des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses, diese Schrift mit ihren vielseitigen Anregungen auch unsererseits warm zu empfehlen, da sie geeignet erscheint, für die Begrüßung der Heimkehrenden Handreichung zu bieten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2338.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Ausgeschieden: der bisherige Konsistorial-Bürodiätar Paul Kops infolge seiner Ernennung zum Verwaltungsekretär bei den Akademischen Heilanstalten der Universität Kiel zum 1. Oktober 1919.

Ernannt: der Konsistorial-Zivilsupernumerar Winkler zum Bürodiätar zum 1. Oktober 1919.

Einberufen: der Zivilanwärter Hans Kops als Konsistorial-Zivilsupernumerar zum 1. November 1919.

Ordensverleihung: Dem Kirchensekretär Schlüter in Ikehoe, im Kriege Feldwebelleutnant im Reserve-Feldartillerie-Regiment Nr. 59, ist nachträglich das Eisener Kreuz I. Klasse verliehen worden.

Ordiniert: am 19. Oktober die Predigtamtskandidaten:

1. Johannes Hagge als Provinzialvikar,
2. Carl Jürgen Johannes Beuck desgleichen.

Eingeführt: 1. am 19. Oktober Pastor Lange in Osterlinnet als Pastor in Rating,

2. am 26. Oktober Pastor Lucht in Lunden als Pastor in Kokenbüll.

Entlassen: auf seinen Antrag der Pfarramtskandidat Teege.

Gestorben: am 19. Juli Pastor i. R. Julius Vogel, früher in Lysabbel, in Apenrade.

Kirchliche Nachrichten.

I. Auf Grund der bestandenen ersten theologischen Prüfung wurden in die Kandidatenliste aufgenommen: 1. Johannes Rickers aus Altona, 2. Ferdinand Schröder aus Norderf, 3. Heinrich Johannsen aus Tondern.

Den vorgenannten Kandidaten wurde die licentia concionandi erteilt.

II. Auf Grund der bestandenen zweiten theologischen Prüfung wurden zur Anstellung im geistlichen Amte für befähigt erklärt die Kandidaten: 1. Johannes Schmidt aus Breitenfelde, 2. Karl Beuck aus Hølebüll.

Erledigte Pfarrstelle.

Lensahn, Propstei Oldenburg. Grundgehalt 3600 Mk., dauernder Grundgehaltzuschuß 600 Mk., Kirchenpatronat präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 12. November 1919 an die Patronatsverwaltung der Kirche in Lensahn.

Seite 144
(Leerseite)